

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juli 1952

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre, Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr und die zuständigen Staatsfunktionäre der bisherigen Gebiete für Wirtschaft und Arbeit der Länder haben die vom Ministerium für Arbeit bestätigten Kataloge der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister spätestens bis zum 2. August 1952 vervielfältigt oder gedruckt an die ihnen unterstellten Betriebe auszuhändigen.

§ 2

Die gemäß § 8 der Verordnung vorzunehmenden Eingruppierungen der Meister haben durch die Werksleitungen auf Vorschlag der Werksabteilungsleiter nach den Katalogen der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister bis zum 12. August 1952 zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Eingruppierung erfolgt durch den Werksdirektor.

§ 3

Nach erfolgter Eingruppierung ist die Differenz zu dem neu festgesetzten Gehalt für den Monat Juli spätestens in der Woche vom 10. bis 16. August 1952 nachzuzahlen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 593).

§ 4

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr haben dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August 1952 für die ihnen unterstehenden Betriebe die Anzahl der in die einzelnen M-Gruppen eingestuftten Meister zu melden.

§ 5

Die Ministerien und Staatssekretariate und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben die erforderliche Anzahl von Katalogen herstellen zu lassen und dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium der Finanzen, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach ihren Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 (GBl. S. 509) gelten die in der Anlage festgelegten Gehaltssätze für die aufgeführten Wirtschaftszweige in den Ortsklassen A bis D oder I bis IV.

(2) Für die Wirtschaftszweige Steinkohlenindustrie, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe, Kali und Schiefer über Tage sowie Salinen findet keine Ortsklassendifferenzierung der Gehälter statt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1952

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

Chwalek
Minister

i. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigungen.

In der Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk — (GBl. S. 457) ist folgendes zu berichtigen:

Am Schluß der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 146 — Regelleistungspreise für Spankörbe — muß es auf Seite 460 richtig heißen:

„Die vorstehenden Preise verstehen sich einschließlich Material.“

In der Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk — (GBl. S. 846) ist folgendes zu berichtigen:

In der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 186 — Regelleistungspreise für das Buchbinder-Handwerk — Ziffer 2, Nachsatz 1. Zeile muß es auf Seite 847 statt

„Schnür- und Kunstleinen“

richtig heißen;

„Natur- und Kunstleinen.“